

Darf ich auch auf Gehwegen fahren?

Kinder bis zum 8. Geburtstag müssen auf dem Gehweg oder einem baulichen Radweg fahren, sie **dürfen nicht** auf der Fahrbahn fahren.

Kinder bis zum 10. Geburtstag dürfen noch auf dem Gehweg fahren oder können schon die Fahrbahn benutzen.

Kinder ab dem 10. Geburtstag ist es **verboten** auf dem Gehweg zu fahren.

Ausnahme: Sie begleiten ein Kind unter 8 Jahre. Dann darf eine Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, ebenfalls auf dem Gehweg mit dem Kind gemeinsam radeln.



Ausnahme: Gehwege, die für die Benutzung durch Radfahrende zugelassen werden, sind mit dem Schild „Radfahrer frei“ gekennzeichnet. Radfahrende müssen hier besondere Rücksicht auf Zufußgehende nehmen und dürfen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Ausnahme: Gehwege können auch mit den Sinnbildern „Fussgänger“ und „Radfahrer“ (getrennt durch einen waagerechten Strich) markiert sein. Hier darf Rad gefahren werden, es gibt aber keine Benutzungspflicht. Radfahrende dürfen mit angemessener Geschwindigkeit fahren.



Wer hilft mir bei Unklarheiten?

In jeder Stadt oder Gemeinde gibt es Mitarbeiter:innen der Verwaltung, die sich um die Belange des Radverkehrs kümmern. Hier erhalten Sie kompetent Rat und Hilfe in allen Fragen rund um den Radverkehr in Ihrer Stadt oder Gemeinde.



Herausgeber



Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.

Vorstand Christine Fuchs,
c/o Rathaus Stadt Krefeld
Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld,
info@agfs-nrw.de
www.agfs-nrw.de

Mit freundlicher Unterstützung:

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Fotos: P3 Agentur GmbH / Philipp Böhme, IGS Stolz mbH / Titelbild: Kara, Adobe Stock
Stand: August 2024



Kreis Viersen

Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Tel.: (021 62) 39 1409

www.kreis-viersen.de/radfahren
E-Mail: bauen-landschaft-planung@kreis-viersen.de



www.agfs-nrw.de

Manchmal haben Sie die Wahl ...

Welche Wege dürfen Sie wann mit dem Fahrrad benutzen?



... aber eben nur manchmal!

Wenn ein Radweg mit einem blauen Radweg-Schild ausgewiesen wird, muss ich ihn dann auch benutzen?

Ja! Alle Radwege, die mit einem der folgenden Schilder ausgewiesen werden, sind benutzungspflichtig und müssen im Normalfall auch benutzt werden.



Radweg



Gemeinsamer
Geh- und Radweg



Getrennter
Geh- und Radweg

Ausnahme: Der Weg ist nicht befahrbar (z. B. durch parkende Autos), dann darf ausnahmsweise auf der Straße gefahren werden.



Getrennter
Geh- und
Radweg

Was ist mit Wegen, die wie Radwege aussehen, aber nicht beschildert sind?

Wenn Wege

- rot gefärbt oder gepflastert,
- mit einem Fahrradsymbol markiert oder
- durch eine markierte Linie bzw. einen Pflasterstreifen in zwei Bereiche getrennt sind,

aber mit keinem entsprechenden blauen Verkehrsschild gekennzeichnet sind, besteht keine Benutzungspflicht.

Diese „nicht benutzungspflichtigen Radwege“ müssen nicht benutzt werden. Sie haben hier die Wahl, ob Sie lieber auf der Fahrbahn oder auf dem Radweg fahren möchten.

Wann darf ich auf einem Radweg in beiden Richtungen fahren?

Radwege sind grundsätzlich nur für eine Fahrtrichtung vorgesehen. Andere Verkehrsteilnehmende rechnen nicht damit, dass Radfahrer von beiden Seiten kommen können.

Ausnahme: Ein Radweg ist für das Befahren in beiden Fahrtrichtungen zugelassen. Dann wird die Gegenrichtung durch ein Radweg-Schild ausgewiesen. An Einmündungen werden die Autofahrer mit einem Schild darauf hingewiesen, dass Radfahrer aus beiden Richtungen kommen können.



Linksseitige Radwege können durch die alleinige Beschilderung mit dem „Radfahrer frei“-Schild als nicht benutzungspflichtige linke Radwege freigegeben werden.

Was bedeuten die unterschiedlichen Markierungen auf der Fahrbahn?

Radfahrstreifen werden auf der Fahrbahn mit breiten, durchgezogenen Linien und einem Radweg-Schild markiert. Sie müssen also durch Radfahrende genutzt werden. Mit anderen Fahrzeugen dürfen Radfahrstreifen nicht befahren werden.



Radfahrstreifen mit durchgezogener
Markierung

Schutzstreifen werden mit schmalen, unterbrochenen Linien markiert und dürfen im Begegnungsfall auch ausnahmsweise von Autofahrenden genutzt werden.

Halten und Parken ist mit Kraftfahrzeugen auf Schutzstreifen und Radfahrstreifen verboten.



Schutzstreifen mit unterbrochener
Markierung